

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300368/7 - G1

Linz, am 20. Juni 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Schutz
von Sportstätten (Sportstätten-
schutzgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 12.949/3-III/2/89 vom 11. April 1989

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	<u>32 GEVO</u>
Datum:	<u>27. JUNI 1989</u>
Verteilt:	<u>3c 6.89</u> <u>Heil</u> <u>h Bauer</u>

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 11. April 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Absicht, die mit Ende 1990 auslaufende Übergangsregelung eines Kündigungsschutzes für Sportstätten durch eine auf die Zivilrechtswesenkompetenz gestützte, bundesgesetzliche Dauerlösung zu ersetzen, die

- * einerseits den berechtigten Allgemeininteressen an der Erhaltung einer ausreichenden sportlichen Infrastruktur Rechnung trägt, und
- * andererseits den Eigentümern derartiger vermieteter und sportlich genutzter Grundstücke höchstens jene Beschränkungen in der Nutzung ihres Eigentums zugemutet, die ihnen auf Grund des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolles zur Europä-

- 2 -

ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zugemutet werden dürfen,

wird unter der Voraussetzung begrüßt, daß tatsächlich - wie es die Erläuterungen ausdrücken - die derzeit in Österreich bestehende sportliche Infrastruktur im Interesse der Öffentlichkeit in ihrem Bestand erhalten wird.

Auffallend ist, daß das Gesetzesvorhaben nur auf Sportstätten allein abzielt. Für die in die Übergangsregelung (§ 49 Abs. 1 Z. 1 MRG i.d.F.d. Bundesgesetzes BGBI.Nr. 724/1988 sowie die Verordnungen BGBI.Nr. 759/1988 und 11/1989) noch miteingebundenen Kinderspielplätze und Verkehrsübungsplätze für Kinder sollen Kündigungsschutzbestimmungen offenbar wegfallen. Das ist nicht von vornherein einsichtig, zumal auch schon das Spielplatzschutzgesetz, StBl.Nr. 334/1920, Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze in gemeinnütziger Weise verwendet werden, in den zivilrechtlichen Be-standsrecht eingebunden hatte. Auch scheint die Annahme gerechtfertigt, daß das Gemeinnützigkeitsargument - durchaus im Sinne des in den Erläuterungen zum Entwurf dargelegten Begriffsverständnisses - nicht gegen die weitere Einbeziehung auch dieser Plätze in das Schutzanliegen spricht. Die Erläuterungen geben zu diesem Punkt keine Auskunft. Es wird angeregt, den Kündigungsschutz des Gesetzesvorhabens auch für Kinderspielplätze und Verkehrsübungsplätze für Kinder vorzusehen oder zumindest in den Erläuterungen darzutun, warum derartige (bisher in gleicher Weise wie Sportplätze geschützte) Plätze aus dem Regelungsanliegen nun herausfallen sollen.

Im einzelnen:Zu § 2 Abs. 2 Z. 1:

Diese Kündigungsgrundregelung ist offenbar so gemeint: Ein wichtiger Kündigungsgrund soll vorliegen, wenn sich der Mieter weigert, den in einem Verfahren nach § 3 als angemessen festgestellten (erhöhten) Mietzins zu zahlen, und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der § 3-Antragstellung nachzu- zahlen. Ob die vorgesehene Formulierung dieses (unter Einbeziehung der Erläuterungen offensichtlich) intendierte Regelungsziel auch mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck bringt, darf bezweifelt werden.

Zu § 4 Abs. 1:

Da der Gesetzentwurf insgesamt (in gleicher Weise wie das MRG bzw. vorher das MG) nur den Schutz des (Sportstätten-) Mieters bezieht, sollte hier das Erfordernis der gerichtlichen Kündigung auch (ausdrücklich) auf den Vermieter beschränkt werden. Für den gleichlautenden § 33 Abs. 1 erster Satz MRG ist in Praxis und Schrifttum eine entsprechend einschränkende Interpretation ohnedies schon längst anerkannt (vgl. z.B. Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts I⁶, Wien 1983, 297).

Zu § 4 Abs. 4:

Die im ersten Satz gewählte Formulierung könnte die Auslegung stützen, daß der Vermieter schon immer dann zu keinerlei Aufwandersatz verpflichtet ist, wenn der gegenwärtige Wert der Aufwendungen den wirklich gemachten Aufwand über-

- 4 -

steigt. Dies erschien unbillig und wohl auch nicht beabsichtigt. Die Erläuterungen geben hiezu nichts her. Eine Klarstellung wird angeregt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F. B. R. d. A.:
Kataue